



**Bekanntmachung nach § 10 Abs. 3 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG)
i. V. m. § 8 Abs. 1 der 9. Verordnung zur Durchführung des
Bundes-Immissionsschutzgesetzes (9. BImSchV)**

**Antrag der Biogas Körner GmbH & Co. KG nach § 16a i. V. m. § 19 Abs. 4 BImSchG
zur wesentlichen Änderung der Biogasanlage am Standort Am Bokern 7 in 46499
Hamminkeln**

Bezirksregierung Düsseldorf
52.03.00-9977907-651

Düsseldorf, den 06.11.2025

Die Biogas Körner GmbH & Co. KG, Am Bokern 11 in 46499 Hamminkeln, hat mit Antrag vom 04.10.2024, zuletzt ergänzt am 29.08.2025, bei der Bezirksregierung Düsseldorf eine Genehmigung gemäß § 16a i. V. m. § 19 Abs. 4 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) für die wesentliche Änderung der Biogasanlage am Standort Am Bokern 7 in 46499 Hamminkeln, Gemarkung Dingden, Flur 9, Flurstücke 620 und 621 beantragt.

Gegenstand des vorliegenden Antrages sind insbesondere die folgenden betrieblichen Maßnahmen:

- die Errichtung und der Betrieb von zwei weiteren BHKW
- die Errichtung und der Betrieb eines zusätzlichen Gasspeichers in Kissenbauweise und einer Mittelspannungsstation
- sowie die Erhöhung der Biogasproduktion (Entfristung der erhöhten Gasproduktion gem. § 246d BauGB), die Erneuerung der Biogasaufbereitung und die Erweiterung der Einsatzstoffe

Sofern die Genehmigung erteilt wird, beabsichtigt der Antragsteller, den Antragsgegenstand nach Vollziehbarkeit der Genehmigung zu verwirklichen und die geänderte Anlage in Betrieb zu nehmen.



Das Vorhaben stellt aufgrund der signifikanten Erhöhung der gelagerten Biogasmenge und der Neuberechnung des angemessenen Sicherheitsabstandes eine störfallrelevante Änderung im Sinne des § 3 Abs. 5b BImSchG dar. Das Genehmigungsverfahren wird daher gemäß § 19 Abs. 4 BImSchG mit Öffentlichkeitsbeteiligung (betroffene Öffentlichkeit) ohne Erörterungstermin durchgeführt.

Die beantragte Anlage ist genehmigungsbedürftig nach den Nummern 1.2.2.2, 8.6.3.2, 9.1.1.2 und 9.36 des Anhangs 1 der Vierten Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissions- schutzgesetzes - Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen (4. BImSchV).

Das Vorhaben bedarf einer Genehmigung nach § 16a i. V. m. § 19 Abs. 4 BImSchG und wird hiermit gemäß § 10 Abs. 3 BImSchG öffentlich bekannt gemacht. Im Rahmen des Genehmi- gungsverfahrens soll festgestellt werden, ob die gesetzlichen Genehmigungsvoraussetzungen gemäß § 6 Abs. 1 Nr. 1 und 2 BImSchG für die Zulassung des geplanten Vorhabens vorliegen.

Der Genehmigungsantrag einschließlich einer Kurzbeschreibung sowie die zugehörigen Unterlagen, die das Vorhaben, seinen Anlass, die von dem Vorhaben betroffenen Grundstücke und Anlagen sowie seine Auswirkungen erkennen lassen, sind gemäß § 10 Abs. 3 BImSchG in der Zeit vom **14.11.2025 bis einschließlich 15.12.2025** auf der Internetseite der Bezirksre- gierung Düsseldorf unter dem folgenden Link abrufbar:

<https://www.brd.nrw.de/Services/Offenlagent>

Gemäß § 10 Abs. 3 BImSchG kann alternativ eine andere leicht zu erreichende Zugangsmög- lichkeit (z. B. Einsichtnahme vor Ort) zur Verfügung gestellt werden. In diesem Fall wenden Sie sich bitte an die folgende Verwaltungsstelle: Bezirksregierung Düsseldorf, Tel.: 0211/475- 2419 bzw. per E-Mail: martin.boehm@brd.nrw.de.

Etwaige Einwendungen gegen das Vorhaben können innerhalb der Einwendungsfrist vom

14.11.2025 bis einschließlich 29.12.2025

schriftlich oder elektronisch erhoben werden.

Gemäß § 19 Abs. 4 Satz 3 BImSchG ist in diesem Verfahren § 10 Abs. 3 Satz 8 BImSchG mit der Maßgabe anzuwenden, dass nur die Personen Einwendungen erheben können, deren



Belange berührt sind oder Vereinigungen, welche die Anforderungen des § 3 Abs. 1 oder des § 2 Absatz 2 des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes erfüllen (betroffene Öffentlichkeit).

Mit Ablauf der hier genannten Einwendungsfrist werden alle Einwendungen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen. Dies gilt nicht für ein sich anschließendes Gerichtsverfahren. Einwendungen, die auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen, sind vor den ordentlichen Gerichten geltend zu machen (§ 10 Abs. 3 BlmSchG).

Die Einwendungen können innerhalb der Einwendungsfrist der Genehmigungsbehörde zugesendet werden. Die Einwendungen sind an die **Bezirksregierung Düsseldorf, Dezernat 52, Ceciliengasse 2, 40474 Düsseldorf**, zu adressieren.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Erhebung einer Einwendung durch „einfache“ E-Mail, das bedeutet eine E-Mail ohne Unterschrift, bereits der erforderlichen Form genügt.

Wird die Form der einfachen E-Mail gewählt, sind die Einwendungen in elektronischer Form an die E-Mail-Adresse poststelle@brd.nrw.de mit dem Betreff „Dezernat 52 – Einwendung“ zu senden.

Die Einwendungen müssen neben dem Vor- und Zunamen auch die volle Anschrift der einwendenden Person(en) in leserlicher Schrift enthalten und sind zu unterschreiben; bei Einwendungen in elektronischer Form muss der Absender eindeutig zu erkennen sein. Einwendungen, die unleserliche oder fehlende Namen oder Anschriften aufweisen, bleiben unberücksichtigt.

Verschlüsselte E-Mails sowie mit einer qualifizierten elektronischen Signatur (QES) versehene Dokumente senden Sie bitte an: poststelle@brd.sec.nrw.de. Informieren Sie sich in diesem Fall bitte auf der Homepage der Bezirksregierung Düsseldorf über das weitere Vorgehen <https://www.brd.nrw.de/themen/schule-bildung/qualitaetsanalyse/organisationsstruktur/zugangseroeffnung-fuer-die-0>.

Es werden nur solche Einwendungen Berücksichtigung finden, die erkennen lassen, in welcher Hinsicht Bedenken gegen dieses Vorhaben bestehen und in welcher Hinsicht diese Belange von der Genehmigungsbehörde in die Prüfung des Vorhabens einbezogen werden sollen. Dabei soll das als gefährdet angesehene individuelle Rechtsgut (z. B. Leib, Leben und Gesundheit oder Eigentum) nach Möglichkeit bezeichnet werden.



Bei Einwendungen, die von mehr als 50 Personen auf Unterschriftenlisten unterzeichnet oder in Form vervielfältigter gleichlautender Texte eingereicht werden (gleichförmige Einwendungen), gilt derjenige Unterzeichner als Vertreter der übrigen Unterzeichner, der darin mit seinem Namen, seinem Beruf und seiner Anschrift als Vertreter bezeichnet ist, soweit er nicht von ihnen als Bevollmächtigter bestellt worden ist. Vertreter kann nur eine natürliche Person sein. Gleichförmige Einwendungen, die die oben genannten Angaben nicht deutlich sichtbar auf jeder mit einer Unterschrift versehenen Seite enthalten, müssen unberücksichtigt bleiben. Gleichermaßen gilt, wenn der Vertreter keine natürliche Person ist.

Die Einwendungen werden der Antragstellerin und ggf. den nach § 12 Abs. 2 der 9. BImSchV betroffenen Behörden bekanntgegeben. Jedoch werden auf Verlangen von Personen, die Einwendungen erhoben haben, deren Namen und Anschrift vor der Weitergabe unkenntlich gemacht, soweit diese Angaben nicht zur Beurteilung des Inhaltes der Einwendung bzw. zur ordnungsgemäßen Durchführung des Genehmigungsverfahrens erforderlich sind.

Die datenschutzrechtlichen Hinweise zur Weitergabe der Einwendungen im Verfahren sind auf der Homepage der Bezirksregierung Düsseldorf unter dem Link: <http://www.bezreg-duesseldorf.nrw.de/service/datenschutz.html> zu finden. Dort gibt es auch weitergehende Informationen zum Datenschutz, insbesondere zu den Rechten als betroffene Person. Diese können auf Anfrage auch schriftlich oder mündlich erläutert werden.

Ein Erörterungstermin ist bei einem störfallrelevanten Änderungsgenehmigungsverfahren gemäß § 16a BImSchG i. V. m. § 19 Abs. 4 Satz 2 BImSchG nicht vorgesehen.

Durch die Einsichtnahme in die Antragsunterlagen evtl. entstehende Kosten können nicht erstattet werden.

Die Entscheidung über den Genehmigungsantrag wird öffentlich bekanntgemacht. Die Zustellung der Entscheidung über den Genehmigungsantrag an die Personen, die Einwendungen erhoben haben, kann gemäß § 10 Abs. 8 BImSchG durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden.

Im Auftrag
gez. Martin Böhm

